

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Gebühren im Sinne der Beitragsordnung sind Einmalzahlungen, welche aus aktuellem Anlass von einem bestimmten Mitgliederkreis erhoben werden.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juni des laufenden Jahres erhoben.

§3 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr

Die Beitragshöhe beträgt 20,-€ monatlich.

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01.01.2017 einmalig 100,-€.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach sechs Wochen erstmals gemahnt. Bleibt die Zahlung trotz mehrfacher, schriftlicher Mahnung weiterhin aus, so gilt, nach Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit, die Nichtzahlung als Austritt. Die Vorstandschaft ist damit berechtigt, das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. Ab der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung, Reduzierung, Erlass

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann die Vorstandschaft für dieses Mitglied eine Reduzierung oder den Erlass der Beiträge für einen bestimmten Zeitraum beschließen.